



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Gemeinde Mattersburg
Brunnenplatz 4
7210 Mattersburg

Mattersburg, am 30.10.2024
Sachb.: Rudolf Lotter
Tel.: +43 57 600-4343
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-014.040-26/2
OE: BHMA-VE
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Jugendclub Walbersdorf,
Faschingsumzug in Walbersdorf;
straßenpolizeiliche Bewilligung

V E R O R D U N G

Anlässlich eines Faschingsumzuges in der Gemeinde Walbersdorf wird ein Teil der Hauptstraße am 01.03.2025 für den gesamten Verkehr gesperrt und daher gemäß § 44a Abs. 1 StVO 1960 i.V.m. § 94 b lit. b StVO 1960 nachstehendes verordnet:

1. Sperre während des Umzuges von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

- A. Durch das Anbringen des Verkehrszeichens gemäß § 52 Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ in der Mitte von rot-weiß-roten Absperrlatten bzw. Scherengitter mit dem Zusatz gemäß § 54 StVO 1960 „Zufahrt bis zum Kindergarten gestattet“ im Zuge der Bahnstraße, unmittelbar nach der Einmündung der B 50 ist den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass das Befahren der Bahnstraße verboten ist.
- B. Durch das Anbringen des Verkehrszeichens gemäß § 52 Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ in der Mitte von rot-weiß-roten Absperrlatten bzw. Scherengitter mit dem Zusatz gemäß § 54 StVO 1960 im Zuge

Hauptstraße, auf Höhe der Liegenschaft Hauptstraße ON 19,
Hauptstraße, unmittelbar nach der Einmündung der Marzerstraße,
Hauptstraße, unmittelbar nach der Einmündung der Berggasse,
Hauptstraße, unmittelbar nach der Einmündung der Feldgasse,
Hauptstraße, unmittelbar nach der Einmündung der Triftgasse (Höhe Gasthaus Schwentenwein),

ist den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass das Befahren der Hauptstraße in diesem Bereich verboten ist.

2. Sperre während der Veranstaltung am Dorfplatz von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Durch das Anbringen des Verkehrszeichens gemäß § 52 Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ in der Mitte von rot-weiß-roten Absperrlatten bzw. Scherengitter mit dem Zusatz gemäß § 54 StVO 1960 „Zufahrt bis zum Kindergarten gestattet“ im Zuge

Hauptstraße, unmittelbar nach der Einmündung der Feldgasse,
Hauptstraße, unmittelbar nach der Einmündung der Hintergasse,

ist den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass das Befahren der Hauptstraße in diesem Bereich verboten ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Ergeht an:

1. den Jugendclub Walbersdorf, z. Hdn. Frau Jessica Bauer, 7210 Walbersdorf, Marzerstraße 1a, mit dem Ersuchen, die Umleitungsstrecke mit den erforderlichen Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 16b StVO 1960 „Umleitung“ ausreichend zu kennzeichnen. Der genaue Zeitpunkt der Anbringung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist anher schriftlich zu berichten,
1. die Stadtgemeinde Mattersburg, zur Kenntnis,
2. die Polizeiinspektion Mattersburg, mit dem Ersuchen, die Veranstaltung im Rahmen des normalen Sicherheitsdienstes zu überwachen.

Für den Bezirkshauptmann:
Rudolf Lotter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>